

Auszug aus dem Reglement für Weiterbildungen und Dienstleistungen Weiterbildungen für die Volksschule und die Schulen der Sekundarstufe II

Reglement über Weiterbildungen und Dienstleistungen

(Vom 20. Februar 2025)

Der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Schwyz (PHSZ),

gestützt auf § 25 der Verordnung über die Pädagogische Hochschule Schwyz vom 22. August 2012,
beschliesst:

I. Weiterbildungen für die Volksschule und die Schulen der Sekundarstufe II

A. Kursorische Weiterbildungen

§ 1 Weiterbildungen für Lehrpersonen und Führungspersonen

¹ Die PHSZ bietet gemäss Leistungsauftrag mit dem Kanton Schwyz ein Weiterbildungsprogramm für Lehrpersonen und Führungspersonen an.

² Die Anmeldung erfolgt über das Webportal.

§ 2 Kurskosten

Für die Weiterbildungskurse gemäss Weiterbildungsprogramm gelten die folgenden Tarife:

- Kurskosten für Schwyzer Lehr- und Führungspersonen der Volksschulen: keine;
- Kurskosten für Lehr- und Führungspersonen der Volksschulen der Kantone Glarus, Uri, Nidwalden, Obwalden und Zug: für Lehrpersonen CHF 30 und für Führungspersonen CHF 40 pro Stunde;
- Kurskosten für Lehr- und Führungspersonen der Volksschulen weiterer Kantone: für Lehrpersonen CHF 35 und für Führungspersonen CHF 45 pro Stunde;
- Kurskosten für Schwyzer Schulen der Sekundarstufe II: für Lehrpersonen CHF 23 und für Führungspersonen CHF 40.
- Kurskosten für Schulen der Sekundarstufe II weiterer Kantone: für Lehrpersonen CHF 35 und für Führungspersonen CHF 45.
- Materialkosten für alle Teilnehmenden: gemäss den effektiven Kosten

§ 3 Gebühren bei Kursabmeldung

1

Im Rahmen des Weiterbildungsprogramms gelten bei Abmeldungen folgende Gebühren:

- Bei Abmeldungen später als 30 Tage vor Kursbeginn: Pauschale CHF 60.
- Bei Nichtantreten der Kurse: Kurskosten gemäss § 2.

§ 4 Schulinterne Weiterbildung

¹ Gesuche von Schwyzer Volksschulen für schulinterne Weiterbildungen (Initiativ- und Holkurse) werden nach erfolgreicher Prüfung genehmigt und finanziert bzw. mitfinanziert. Ergeben sich Kosten von bis zu CHF 120 pro Teilnehmertag, entstehen für die Teilnehmenden oder Schulen keine Kosten.

² Sofern der Betrag von CHF 120 pro Teilnehmertag überschritten wird, werden die effektiven Kosten des Übertrags an den Schulträger bzw. die Teilnehmenden verrechnet.

³ Für schulinterne Weiterbildungen für Schwyzer Schulen der Sekundarstufe II verrechnet die PHSZ die Kosten auf Stufe Deckungsbeitrag 2.

4.01

§ 5 Individuelle Weiterbildung

¹ Gesuche von Lehrpersonen der Schwyzer Volksschule für Kursbesuche bei anderen Weiterbildungsstellen (individuelle Weiterbildung) werden nach erfolgreicher Prüfung genehmigt und finanziert bzw. mitfinanziert. Ergeben sich Kosten von bis zu CHF 120 pro Teilnehmertag, entstehen für die Teilnehmenden oder Schulen keine Kosten.

² Sofern der Betrag von CHF 120 pro Teilnehmertag überschritten wird, werden die effektiven Kosten des Übertrags an den Schulträger bzw. die Teilnehmenden verrechnet.

³ Pro Jahr wird einer Lehrperson maximal CHF 600 finanziert.

§ 26 Veröffentlichung, Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. März 2025 in Kraft.

² Es ersetzt den Gebührentarif vom 4. April 2013 sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Weiterbildungsstudiengänge der PHSZ vom 30. November 2016.